

SATZUNG Vorschlag

des Dorfvereins Schlarpe Leben und Wohnen e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Dorfverein Schlarpe Leben und Wohnen e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Schlarpe, Ortsteil der Stadt Uslar.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

1. Der Dorfverein Schlarpe Leben und Wohnen e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
2. Der Dorfverein Schlarpe Leben und Wohnen e.V., nachfolgend Verein genannt, bezweckt:
 - die Sanierung, die laufende Unterhaltung sowie den selbständigen Betrieb einer
 - Dorfgemeinschaftsanlage in der Ortschaft Schlarpe
 - die Pflege und Förderung der dörflichen Nachbarschaft
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen, Zusammenkünften, etc.
3. Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar die Förderung von Maßnahmen zur Jugend- und Heimatpflege, des Schulsportes, der körperlichen Ertüchtigung (Gymnastik, Tanzen), des Breitensportes, sowie solchen, die Kunst, Kultur und das traditionelle Brauchtum fördern.
4. Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Dorfgemeinschaft, Jugendtreffs, Chorgesangsveranstaltungen, Heimatpflege- und Kunstausstellungen, Tanz-, Gymnastik- und andere Sport-Veranstaltungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Vereinszweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Dorfgemeinschaftsanlage steht vorrangig dem Verein zur Verfügung. Die Nutzung durch andere örtliche Vereine und Einwohner ist zulässig.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder, die über den Einsatz unbedingt notwendiger Auslagen für Tätigkeiten im ausdrücklichen Auftrage des Vereins hinausgehen, werden nicht gewährt.

7. Niemand darf durch Ausgaben, die nicht der Satzung entsprechen oder dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Dies gilt insbesondere für überdurchschnittliche Vergütungen oder entsprechende Forderungen bei Sachleistungen.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Gliederung**

Es können im Bedarfsfall eigene, nur in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilungen innerhalb des Vereins gegründet werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können sein:
 - jede natürliche Person
 - jede juristische Person
 - jeder nicht eingetragene Verein und Interessengemeinschaft, die bzw. der den Vereinszweck materiell oder ideell fördert.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
4. Der Austritt ist zum Ende jeden Kalenderjahres (erstmalig zum 31.12.2019) möglich und muss dem Vorstand ein Vierteljahr vorher schriftlich zugegangen sein.
5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes hat durch den Beschluss des Vorstandes zu erfolgen. Die Bestätigung eines solchen Beschlusses hat durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - a) ein wichtiger Grund vorliegt (nicht satzungskonformes Verhalten eines Mitgliedes)
 - b) ein Mitglied mit Zahlungspflichten länger als zwei Monate im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung erfolglos geblieben ist.

Vor einer entsprechenden Beschlussfassung im Vorstand ist das Mitglied mündlich oder schriftlich anzuhören. Der Beschluss des Vorstandes und die Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.
6. Jedes natürliche Mitglied ist stimmberechtigt. Juristische Personen, z.B. Vereine und Verbände, werden durch den Beisitzer in den Mitgliederversammlungen vertreten.

§ 5

Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.
2. Beiträge, Spenden, aber auch Sach- und Arbeitsleistungen dienen allein dem Vereinszweck. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei Recht auf Rückerstattung.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.
 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
 2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sie wählt	a) einen Vorsitzenden
	b) zwei gleichberechtigte Stellvertreter
	c) einen Schatzmeister
	d) einen Schriftführer

Zum erweiterten Vorstand gehören ein Beisitzer je Verein bzw. Interessengemeinschaft, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Im Fall der Verhinderung kann sich der Beisitzer durch ein Mitglied seines Vereins bzw. seiner Interessengemeinschaft mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall vertreten lassen.

Der jeweilige Ortsbürgermeister hat einen ständigen Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand. Er kann sich durch seinen Stellvertreter vertreten lassen, ohne dass es einer Vollmacht im Einzelfall bedarf.

2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine abweichende Regelung ergibt sich jedoch in der ersten Amtsperiode nach der Vereinsgründung, wo der Vorsitzende und ein Stellvertreter für eine einmalige Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.
3. Scheidet ein Beisitzer oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das keiner juristischen Person angehört, vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein anderes Mitglied berufen. Im Übrigen ist auch eine Wiederwahl zulässig.

4. Alle Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben nur Anspruch auf Ersatz der in Ausführung ihrer Aufgaben entstandenen, notwendigen Auslagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und setzt sich aus den Mitgliedern und dem Vorstand zusammen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder 1/5 der Mitglieder es mit schriftlicher Begründung beantragen, einberufen werden und sind innerhalb von zwei Monaten anzuberaumen und abzuhalten. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung hat schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung kann auch durch Aushang oder in der HNA öffentlich bekanntgegeben werden. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese sind bis acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, ob sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss es, wenn die Anträge von 1/3 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind der Vorsitzende oder ein Stellvertreter jeweils im Zusammenwirken mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
3. Der Vorstand beruft und leitet die Sitzungen bzw. Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen. Über jede Sitzung der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind jeweils in den Folgezusammenkünften zur Genehmigung vorzulegen.

4. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht abzugeben.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 9

Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen,
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit,
- Genehmigung des Haushaltsplans,

- Satzungsänderungen,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag aus der Versammlung ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 10

Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Kassenprüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Für die Durchführung der Kassenprüfung werden mindestens zwei Mitglieder gewählt, die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Um einen kontinuierlichen Wechsel zu erreichen, sollte jedes Jahr ein Rechnungsprüfer gewählt werden. Eine Wiederwahl ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Ende der vorhergegangenen Amtszeit möglich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Sind weniger Mitglieder erschienen, so kann mit einer 14 tägigen Frist eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Uslar mit der Maßgabe, es zu Gunsten der Ortschaft Scharpe steuerbegünstigt zu verwenden.